

tragen hat, sich knüpft und daher auch derjenige Kanton zur Erhebung der Steuer berechtigt ist, welchem jener angehört.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren der Regierung des Kantons Thurgau um Abweisung des vom Kanton Zürich am beweglichen Vermögen der Kinder N. beanspruchten Besteuerungsrechtes ist als unbegründet abgewiesen.

III. Gerichtsstand. — Du for.

Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

100. Urtheil vom 13. Oktober 1877 in Sachen Eggimann.

A. Die Ehefrau des N. Eggimann ist Mutter eines unehelichen Kindes, welches sich bei einer Frau Schenk in Grismühl in Pflege befindet. Da Letztere das Kostgeld von Eggimann nicht erhielt, mußte dasselbe von der Spendkommission Gondismühl bezahlt werden, welche hinwiederum den Eggimann aufforderte, sich mit ihr abzufinden, jedoch ohne Erfolg. Die Spendkommission wandte sich deshalb an das Regierungsstatthalteramt Narwangen mit dem Begehren, daß Eggimann wegen Gemeindsbelästigung dem Richter überwiesen werde, und der Gerichtspräsident von Narwangen, als Polizeirichter, verurtheilte sodann auf angehobene Klage am 14. Juni 1877 den Eggimann in Anwendung des Art. 26 des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858 und Art. 368 St.-B. wegen böswilliger Nichterfüllung seiner Unterstützungs- und Alimantationspflicht gegenüber dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau zu 20 Tagen Gefangenschaft.

B. Mit Beschwerdeschrift vom 27. Juni d. J. stellte nun Eggimann beim Bundesgerichte das Begehren um Aufhebung jenes Urtheils, indem er anführte: Er bestreite die Pflicht zur Alimantation des außerehelichen Kindes seiner Ehefrau. Wenn die Heimatsgemeinde eine diesbezügliche Forderung habe, so sei dies eine

persönliche Ansprache im Sinne des Art. 59 der Bundesverfassung, für welche er vor dem Richter seines Wohnortes belangt werden müsse. Das Urtheil des Polizeirichters von Narwangen verlege daher den Art. 59 der Bundesverfassung. Erst nach Entscheidung der Frage der Unterstützungspflicht durch den Zivilrichter, wenn das Urtheil zu seinen Ungunsten lauten sollte, könnte unter Umständen vom Einschreiten des Strafrichters die Rede sein.

C. Der Polizeirichter von Narwangen erwiederte auf die Beschwerde: In Folge der Verhehlung des Eggimann mit seiner jetzigen Ehefrau sei die Pflicht zur Unterstützung deren unehelichen Kindes nach Sägung 88 bern. C.-Ges.-B. auf den Rekurrenten als Haupt der Familie übergegangen. Wenn nun Eggimann behaupte, diese Angelegenheit hätte als Zivilsache vor dem Gerichte seines Wohnortes gegen ihn geltend gemacht werden sollen, so werde dies absolut bestritten, indem die Unterstüßungsfrage keine rein zivilrechtliche sei, sondern die Nichterfüllung der Unterstüßungspflicht als Aussetzung von Personen in hilflosem Zustande erscheine und in dieser Form in den meisten Strafgesetzbüchern mit Strafe bedroht werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es versteht sich allerdings von selbst, daß der Art. 59 der Bundesverfassung, welcher bestimmt, daß der aufrechtstehende und in der Schweiz fest domizillierte Schuldner für persönliche Ansprachen beim Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse, nicht in der Weise umgangen werden darf, daß eine bestrittene persönliche Ansprache statt auf dem Wege des Zivilprozesses auf demjenigen des Strafprozesses geltend gemacht wird. Wäre daher die Frage, ob Rekurrent pflichtig sei, an die Unterhaltung des unehelichen Kindes seiner Ehefrau beizutragen, nicht liquid, sondern derart, daß dieselbe Gegenstand eines auf dem Wege des Zivilprozesses auszutragenden Streites sein könnte, so müßte die vorliegende Beschwerde allerdings gut heißen werden.

2. Nun kann aber nach Sägung 88 des bern. Civ.-Ges.-B., in Verbindung mit Art. 12 des dortigen Gesetzes über das Armenwesen vom 1. Juli 1857, welche letztere Gesetzesstelle ausdrücklich bestimmt:

„Für Personen, welche als Notharme versorgt werden müssen,

„sind die Verwandten derselben in auf- und absteigender Linie, sowie die Ehegatten dieser Verwandten, während der Dauer der Ehe beitragspflichtig.“
 ein begründeter Zweifel darüber, daß dem Rekurrenten für das uneheliche Kind seiner Ehefrau die Unterstützungspflicht obliegt, nicht aufkommen. Denn daß Rekurrent in dieser Hinsicht, wo es sich um seine Familienpflichten handelt, dem Rechte des Kantons Bern und nicht demjenigen des Kantons Aargau unterworfen ist, steht unbestritten fest.

3. Eine andere Frage ist dagegen die, ob der Polizeirichter von Narwangen die Bestimmungen des Armenpolizeigesetzes richtig angewendet habe, ob nämlich nach diesem Gesetze auch solche Unterstützungspflichtige, welche nicht zu den Blutsverwandten der betreffenden Unterstützungsbedürftigen gehören, wegen Nichtleistung der Unterstützung mit Strafe belegt werden können. Allein diese Frage entzieht sich der Beurtheilung des Bundesgerichtes, wie denn auch Rekurrent diesfalls keine Beschwerde erhoben hat.

Demnach hat das Bundesgericht
 erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

101. Urtheil vom 19. Oktober 1877 in Sachen Schenk.

A. Rekurrent, welcher von seiner Schwägerin, Wittwe Maria S., geboren A., in Walliswyl-Niederbipp, der Vaterschaft ihres am 2. März 1876 geborenen unehelichen Kindes beschuldigt wird, wohnte früher bei seinem Vater, Müller Schenk in Walliswyl. Ende Dezember 1875, nachdem Wittwe S., wie sie behauptet, ihm von ihrer Schwangerschaft Kenntniß gegeben hatte, entfernte er sich und ließ am 4. Mai 1876 derselbe durch seinen Anwalt, Notar Bögelst in Herzogenbuchsee, amtlich anzeigen, daß er gegenwärtig seinen Wohnsitz in Serrières, Kt. Neuenburg, habe und sein rechtliches Domizil daselbst verzeige. In der That arbeitete derselbe damals bei Müller Walter in Serrières, ohne jedoch seine Schriften an diesem Orte abzugeben.

Vom 22. Mai bis 11. Juli 1876 stand er sodann in Schwarzenburg, Kt. Bern, in Arbeit, deponirte seine Schriften aber auch hier nicht, sondern kehrte am 16. Juli 1876 nach Serrières zurück, wo er bei Müller Rod in Dienst trat. Am 25. Juli gab Rekurrent dem dortigen Sektionschef sein Dienstbüchlein ab und machte sodann vom 29. Juli bis 8. August 1876 seinen Militärdienst in Luzern. Am 14. August kehrte er zu Müller Rod zurück, nachdem er inzwischen vom 8. bis 10. August seine Eltern auf der Breite bei Wangen, Kt. Bern, besucht hatte, und deponirte am 28. August seine Schriften in Serrières. Während des Aufenthaltes des Rekurrenten bei seinen Eltern, nämlich am 9. August 1876, erließ nun Wittwe S. an denselben eine Vorladung auf den 14. Oktober gl. J. vor das Amtsgericht Wangen zur Behandlung folgenden Rechtsbegehrens: „Der Beklagte sei als Vater des von ihr am 2. März abhin geborenen Knaben zu den gesetzlichen Leistungen zu verurtheilen.“

B. Nachdem am 14. Oktober v. J. Klägerin ihre Ansprüche vor Amtsgericht Wangen begründet hatte, stellte der Vertreter des Rekurrenten wegen vorgerückter Zeit das Begehren um Gestattung eines neuen Termins zur Vorbringung seiner Vertheidigung. Diesem Begehren wurde sowohl von der Klägerin als vom Gerichte zugestimmt und als dann am 28. Oktober 1876 die gerichtliche Verhandlung wieder aufgenommen wurde, bestritt der Vertreter des Rekurrenten die Kompetenz des Amtsgerichtes Narwangen, weil Letzterer seinen Wohnsitz in Serrières, Kt. Neuenburg, habe und daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung nur an diesem Orte belangt werden könne. Allein das Amtsgericht Wangen verwarf die Kompetenzeinrede durch Urtheil vom 5. Mai 1877, indem es zwar den Beweis dafür, daß Rekurrent zur Zeit der Klageverurkundung sein Domizil in Serrières gehabt habe, d. h. einige Zeit vor und nach dem 9. August dort in Arbeit gestanden sei, als erbracht ansah, jedoch diesen Ausweis zur Begründung der erhobenen Gerichtsstandseinrede deshalb als ungenügend erachtete, weil J. Schenk offenbar nur deshalb von seinen Eltern fortgezogen sei, um der Paternitätsklage der Wittwe S. zu entgehen, und unter diesen Umständen Letzterer die Befugniss zukommen müsse, den Rekurrenten im Momente seines